



Satzung der Bürgerstiftung Geiselberg

Präambel

Die Bürgerstiftung Geiselberg ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Geiselberg.

Sie will mit eigenen Projekten und ständigen Einrichtungen in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Soziales und Kultur Impulse in Geiselberg geben, die die Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaftsunternehmen von Geiselberg und der Umgebung zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und für den Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Region anregen und die Kräfte innovativ mobilisieren.

Sie führt Menschen zusammen, die sich als Stifter, Spender und/oder ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger für ein kulturell vielfältiges und zukunftsfähiges Dorf einsetzen.

Sie ist unabhängig, überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg. Sie will mit eigenen, aber auch durch die Förderung anderer Projekte, Impulse zu einem lebendigen Gemeinwesen geben.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Bürgerstiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Geiselberg“
- 2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Bürgerstiftung Pfalz und wird folglich von dieser im Rechts - und Geschäftsverkehr vertreten.
- 3) Sie hat ihren Sitz in Geiselberg.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- 1) Zweck der Bürgerstiftung ist es, Bürgerinnen und Bürger dazu einzuladen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und ihrer Ortsgemeinde in den Bereichen
 - Behindertenhilfe
 - Bildung und Erziehung
 - Denkmalpflege
 - Dorfentwicklung und Erhalt der dörflichen Gemeinschaft
 - Familien-, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,



- Heimatpflege und traditionelles Brauchtum
- Kunst und Kultur
- Umwelt- und Naturschutz, sowie Landschaftspflege
- Völkerverständigung

in Geiselberg und Umgebung zu fördern und gemeinnützige Projekte zu übernehmen.

- 2) Die Bürgerstiftung verwirklicht die genannten Stiftungszwecke insbesondere durch:
 - die Entwicklung, Initiierung und Förderung von innovativen, nachhaltigen Projekten und lokalen Einrichtungen in Geiselberg.
 - die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58,2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
 - Förderung des ehrenamtlichen Engagements
 - Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. öffentliche Veranstaltungen, Internetportal, Publikationen) sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - Vergabe von Preisen, Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung von Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- 3) Die Stiftungszwecke können durch operative und durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- 4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 5) Die Bürgerstiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Ortsgemeinde Geiselberg im Sinne der Gemeindeordnung gehören.
- 5) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Bürgerstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.



- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- 2) Das Stiftungsvermögen wird durch Zustiftungen vergrößert. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und Spenden anzunehmen.
- 3) Zustiftungen ab 2.500 € können im Rahmen der vorbezeichneten Stiftungszwecke konkretisiert werden. Die Zustifter schließen mit der Bürgerstiftung eine schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Zweckgebundene Zustiftungen müssen in eigenen Fonds getrennt vom allgemeinen Stiftungskapital verwaltet und im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Der Vorstand sorgt für die Verwendung der Erträge nach dem Willen der Zustifterin oder des Zustifters.
- 4) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen Rücklagen zu bilden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- 5) Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 6) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens in gesetzlich zulässiger Höhe gebildet werden. Das kann auch zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung erfolgen.

§ 5

Erfüllung der Stiftungsmittel

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 lit. a AO gebildet werden.



- 3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind dazu verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Stiftungsorganisation

- 1) Organe der Bürgerstiftung sind
 - Vorstand
 - Kuratorium
 - Stiferrat
- 2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen unentgeltlich oder entgeltlich beschäftigen oder auch die Erledigung ganz bzw. teilweise auf Dritte übertragen.
- 3) Die Stiftung ist verpflichtet, über das Vermögen, ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- 4) Das Geschäftsjahr endet am 31.12. jeden Jahres.
- 5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse bilden.
- 7) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.



Es können nur solche Personen berufen werden, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.

- 3) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor.
- 4) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis.
- 5) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Stifterrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
- 8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch das Kuratorium abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandmitglied Anspruch auf Gehör.
9. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen sind.

§ 8 Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und maximal zwölf Personen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszwecks um die Belange des Geiselberger Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter zeitnah zum Stiftungsgeschäft festgelegt.
- 2) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederberufung ist möglich. Der Stiftungsvorstand empfiehlt zu berufende Personen. Die Wahl erfolgt durch den Stifterrat. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind.



- 3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.
- 4) Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in. Die Wahlen werden in geheimen Wahlgängen durchgeführt. Jeder/jede Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.
- 5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einblick in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- 6) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres,
 - die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von dem Einzelfall mehr als 25.000 € (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) begründet werden,in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
- 7) Das Kuratorium entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung bzw. über einen Zusammenschluss.
- 8) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.



§ 9 Stifterrat

- 1) Der Stifterrat besteht aus den Stiftern, Zustifterinnen und Zustiftern, d.h. aus Personen, die mindestens 250,- € zum Stiftungsvermögen beigetragen haben.
Er kann auf Vorschlag des Kuratoriums oder des Stiftungsrates um Personen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszwecks um die Belange des Geiselberger Gemeinwesens verdient gemacht haben. Die Zugehörigkeit zum Stifterrat ist freiwillig.
- 2) Die Dauer der Mitgliedschaft im Stifterrat ist über die Höhe des Zustiftungsbetrages ins Stiftungsvermögen geregelt.
 - Betrag ab 3.001,- € entspricht lebenslange Mitgliedschaft
 - Betrag ab 1.501,- € bis 3.000,- € entspricht 20 jähriger Mitgliedschaft
 - Betrag ab 501,- € bis 1.500,- € entspricht 10 jähriger Mitgliedschaft
 - Betrag ab 250,- € bis 500,- € entspricht 3 jähriger Mitgliedschaft

Wird durch ein Ehepaar ein Stiftungsbetrag gezahlt, so sind beide Mitglieder im Stifterrat und haben ein gemeinsames Stimmrecht.
- 3) Juristische Personen können dem Stifterrat nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stifterrat bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 2 sinngemäß.
- 4) Bei Zustiftungen über 1.000,- € kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterrat angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt § 9 Abs. 2 sinngemäß.
- 5) Sind Fachausschüsse eingerichtet worden, können ihre Mitglieder, soweit sie nicht Stimmrecht haben, mit beratender Stimme an den Treffen des Stiftungsrates teilnehmen.
- 6) Der Stifterrat wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kuratoriums mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Stifterinnen und Stifter, mindestens aber zehn Personen, dieses gegenüber dem Kuratorium schriftlich zu beantragen. Der Stifterrat ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifterinnen und Stifter beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt der Stifterrat aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.



- 7) Der Zuständigkeit des Stiferrats unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres. Ferner wählt der Stiferrat die Mitglieder des Kuratoriums auf der Grundlage der Vorschläge des Stiftungsvorstandes mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollte keine Mehrheit für den vorgeschlagenen Kandidaten zustande kommen, besteht die Möglichkeit einen Ersatzkandidaten mittels einer brieflichen Abstimmung nachzuwählen.

§ 10

Fachausschüsse

- 1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse können aus ihrem Kreis ein Mitglied in den Vorstand empfehlen, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist.
- 2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- 3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- 4) Alle Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse teilzunehmen.
- 5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Abwesende Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.



§ 12

Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- 1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- 2) Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der unter §2 Abs 1) der Satzung genannten Zwecke.

Sollte ein Auflösungsbeschluss aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Geiselberg. Die Ortsgemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 13

Buch der Stifter

1. Alle Stifter und Zustifter werden auf ewig im „Buch der Stifter“ aufgeführt.